

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/08 BH

L 8 SO 66/07 (Bayerisches LSG)
S 13 SO 448/06 (SG München)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landeshauptstadt München,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 20. Mai 2008 einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25. Januar 2008, nach Aktenlage mit Postzustellungsurkunde ordnungsgemäß am 9. April 2008 zugestellt, gestellt. Sie habe das Urteil trotz der Postzustellungsurkunde definitiv nicht erhalten. Erst am 20. Mai 2008 habe sie es auf der Geschäftsstelle auf Grund ihrer Versicherung, es nicht erhalten zu haben, ausgehändigt bekommen und zum ersten Mal gelesen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse habe sie ausgehändigt bekommen; sie gehe aber davon aus, dass ihre finanziellen Verhältnisse auf Grund des Akteninhalts offensichtlich zur Bewilligung führen müssten. Mit Verfügung vom 26. Mai 2008 wurde der Klägerin mitgeteilt, sie müsse zum Nachweis ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine entsprechende Erklärung sowie Belege beifügen. Hierzu sei der für diese Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen, der ihr durch das LSG ausgehändigt worden sei. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die genannte Erklärung müssten innerhalb der Beschwerdefrist, dh innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen sein. Einen Erklärungs-vordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Klägerin nicht vorgelegt.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Voraussetzung für die Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist hat die Klägerin zwar einen Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob die Beschwerdefrist entsprechend der Postzustellungsurkunde am 9. April 2008 oder erst mit der Übergabe des Urteils auf der Geschäftsstelle des Bayerischen LSG am 20. Mai 2008 (Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle, § 173 Satz 1 ZPO) zugestellt worden ist. Denn selbst bei einer Zustellung am 20. Mai 2008 ist die Erklärung nicht innerhalb der Monatsfrist vorgelegt worden.



- 3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Hierauf wurde sie erneut mit Verfügung vom 26. Mai 2008 hingewiesen. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)